
Rechtsbindungswillen in der (Examens-)klausur Webinar

Rechtsanwalt
Tomasz Kleb

Überblick über typische Klausurschwerpunkte

Überblick über Kernschwerpunkte

1. Besteht eine vertragliche
Sonderverbindung?

- a. Auslegung, §§ 133, 157 (analog)
→ Umfassende SV-Auswertung!!
- b. Kriterien!

2. Besteht zumindest der
Pflichtenkreis aus § 241 II aus
einer Sonderverbindung?

Verschiedene Ansätze

2. Auswirkungen fehlenden RB-
Willen auf andere AGL?
GoA oder §§ 823 ff. insb.

Anwendbarkeit,
Haftungsprivilegierung?

Bestimmung einer vertraglichen Verbindung

▶ Rechtfertigungsbedürfnis und Einordnung

Ausgangspunkt

Vertragliche Verbindung ist
rechtfertigungsbedürftig!

1. Begründung von insb. Primärpflichten
2. Bei Sekundäransprüchen: Vermutung aus § 280 I 2
3. § 278
4. Reine Vermögensschaden erfasst.

Negative Abschlussfreiheit zwingt zu Begründung!

Einordnung des Kriteriums:

Objektives Kriterium

Maßgeblich sind objektiv erkennbare
Anzeichen

Fehlt der innere Wille

P! Erklärungsbewusstsein

Rechtfertigungskriterien

2. Erkennbare wirtschaftliche Interessen des Leistungsempfängers

Verlässt sich der Leistungsempfänger berechtigterweise auf die ordnungsgemäße Leistungserbringung?
Stichwort: Elektriker

6. Sonstiges

Sachverhalt

Typische Kriterien

1. (Un-)entgeltliche Tätigkeit

Indiz (+), allein nicht aussagekräftig

5. Beweggrund für Tätigkeit/
Situativer Kontext?

Bloßer „Freundschaftsdienst“, Familienverband, Spontanität, Berufsausübung

3. Sind hohe Werte betroffen?

Spricht im Ansatz für RB-Willen

4. Hohes Haftungsrisiko für den Gefälligen?

Durfte der LE im Einzelfall Willen zur vertr. Bindung annehmen?
wenn ja,
Korrektur über Haftungsmaßstab?

▶ Typische Schwächen der Bearbeitung

Entscheidend ist, wie sich das Verhalten der Beteiligten bei Würdigung **aller Umstände nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte einem objektiven Beobachter darstellt**. Dies ist anhand objektiver Kriterien aufgrund der Erklärungen und des Verhaltens der Parteien zu ermitteln

Keine gute Einleitung



Pauschales Abgehen der Kriterien

Wenig Bezug zum Sachverhalt

Zu dünne Ausführungen

Erhebliche Einseitigkeit

Beispiel 1

Die Umzugshilfe

Hilfe durch Kegelfreunde, Zusage in Bierrunde, wertvolle Vase wird ungesichert in Transporter gestellt, kein Hinweis auf Wert, G erkannte Wert nicht und sicherte daher nicht besonders. 2 Kästen Bier als Dank für Hilfe



Unentgeltlich?

Gegenseitigkeit fraglich, bloßer Dank, Wert unbedeutend

Situativer Kontext

Spontane Zusage in Bierrunde, ggf. alkoholisiert

Erkennbarkeit für G (-)

I.Ü. üblich bei Umzügen!

Wirtschaftliche Interessen

Wertvolle Gegenstände!
Vorsicht



Andere (vertragsähnliche) Konstruktionen

▶ Aber wenigstens andere Verbindung?

A. §§ 280 ff.

I. (klassischer) Vertrag?

II. Vertrag mit Pflichten aus § 241 II?

III. c.i.c.

IV. GoA (-)



Auswirkungen auf die deliktische Haftung

Zurück zu Beispiel 1



▶ Verschulden bei reinen Gefälligkeiten

Ausgangspunkt

Vorsatz und Fahrlässigkeit



P! Modifikation veranlasst? Rechtfertigungsbedürftig!!

Fehlender Bindungswille als Ausgangspunkt.

Gesamtanalogie zu §§ 521, 599, 603, 690 (-)

Einzelanalogie zu §§ 521, 599, 603, 690 (-)

Ergänzende Vertragsauslegung, §§ 133, 157, 242

Konkludente Vereinbarung

§ 242 (+)

Kernfrage

Hätte der Schädiger, wäre die Rechtslage vorher zur Sprache gekommen, einen Haftungsverzicht gefordert und hätte der Geschädigte sich diesem Ansinnen billigerweise nicht versagen dürfen?



I.v.F. Modifikation veranlasst

Insb. schadensgeneigte Tätigkeit! Vergleichbar mit Arbeitnehmer. Nun Frage der Einordnung des Verschuldens

 BGH NJW – RR 2017, 272

„Für die Annahme eines Haftungsverzichts genügt es ferner nicht, dass der Schaden bei einem Gefälligkeitserweis entstanden ist und zwischen Schädiger und Geschädigtem enge persönliche Beziehungen bestehen. Erforderlich ist vielmehr grundsätzlich, dass der Schädiger keinen Haftpflichtversicherungsschutz genießt, für ihn ein nicht hinzunehmendes Haftungsrisiko bestehen würde und darüber hinaus besondere Umstände vorliegen, die im konkreten Fall einen Haftungsverzicht als besonders nahe liegend erscheinen lassen.“

Haftungsprivileg und Versicherung

▶ Bedeutung einer Versicherung

Beispiel 2: Der Wasserschaden

Die Klägerin (K) nimmt den Beklagten (B) wegen eines Wasserschadens in Anspruch, der an ihrem Haus entstanden ist. Während eines Kuraufenthalts der K übernahm es der B, deren Haus zu versorgen und den Garten zu bewässern. Am 29. Juni 2011 bewässerte der B den Nachbargarten mit einem an eine Außenzapfstelle des Hauses montierten Wasserschlauch. Anschließend drehte er die am Schlauch befindliche Spritze zu, stellte aber nicht die Wasserzufuhr zum Schlauch ab.

▶ Bedeutung einer Versicherung

In der Nacht löste sich der weiter unter Wasserdruck stehende Schlauch aus der Spritze. In der Folge trat aus dem Schlauch eine erhebliche Menge Leitungswasser aus, lief in das Gebäude der K und führte zu Beschädigungen im Untergeschoss. K ließ die Schäden reparieren, die Fachfirma stellte 11.000 € in Rechnung. Der B ist für Schäden bei Nachbarschaftshilfe und Gefälligkeitshandlungen privat haftpflichtversichert. B meint, der B habe grob fahrlässig gehandelt, als er den Wasserhahn nicht wieder verschlossen habe. Er hafte zudem auch bei einfacher Fahrlässigkeit, da von einer Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht auszugehen sei.

Wie wirkt sich das Bestehen einer Versicherung auf die Annahme eines Haftungsprivilegs aus?

Auswirkungen einer Versicherung

Grundsatz

Grundsatz: Bestehende Versicherung schließt Privileg aus



P! Es fehlt nicht hinzunehmendes Haftungsrisiko

P! Gartenbewässerung birgt grds. nicht besonders gefahrgeneigt

Verlagerung des Risikos auf Gebäudeversicherung des Klägers nicht veranlasst

Bloße Prämienhöhung oder Gefahr der Kündigung zumindest nicht unzumutbar

 Vielen Dank!!

Ende